

NIEDERSCHRIFT

über **die 7. Sitzung des Kreisausschusses**
am **Montag, dem 17.08.2020**,
im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern,
Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister

Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr
Frau Gudrun Heß-Schmidt

1. Kreisbeigeordnete

CDU

Herr Dr. Peter Degenhardt
Herr Ralf Hechler
Frau Anja Pfeiffer
Herr Matthias Mahl
Herr Walter Rung

Kommt zur Sitzung um 09:05 Uhr.

Vertretung für Herrn Marcus Klein
Vertretung für Herrn Erik Emich

SPD

Herr Martin Müller
Herr Thomas Wansch
Herr Harald Westrich

FWG

Herr Otto Karl Hach
Herr Uwe Unnold

FDP

Herr Goswin Förster

BÜNDNIS 90/Die Grünen

Frau Doris Siegfried

Vertretung für Herrn Jochen Marwede

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich

AfD

Herr Gottfried Müller

Gäste:

Herr Bruchhäuser
Herr Hesse

Architekturbüro Christl+Bruchhäuser
HS Gesellschaft für Projektsteuerung & Baumanagement mbH

Frau Emilie Dietz
Frau Ursule Barendrecht
Herr Wolfgang Straßer

Kreistagsmitglied
Kreistagsmitglied
Kreistagsmitglied

Verwaltung

Herr Thomas Lauer
Herr Peter Keller
Frau Nadja Krill-Sprengart
Frau Melanie Gentek
Frau Tassya Rauch
Frau Dr. Matt-Haen
Frau Rebecca Leis

Abteilung 1, Kämmerer
Regierungsdirektor
Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Fachbereichsleitung Gebäudemanagement
Gebäudemanagement
Pressestelle
Gleichstellungsstelle

Entschuldigt fehlten:

Kreisbeigeordnete/r

Herr Peter Schmidt

Entschuldigt.

CDU

Herr Erik Emich
Herr Marcus Klein

Entschuldigt.
Entschuldigt.

BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Jochen Marwede

Entschuldigt.

Verwaltung

Herr Achim Schmidt
Herr Karl-Ludwig Kusche

Entschuldigt.
Entschuldigt.

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 10:20 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 14 Mitglieder des Kreisausschusses.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 11.08.2020 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 14.08.2020 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen ersten Arbeitssitzung nach der Sommerpause. Darunter einige Gäste, welche zum Tagesordnungspunkt „Sickingen-Gymnasium Landstuhl“ hinzugezogen werden.

Anschließend gibt Herr Landrat Leßmeister den Hinweis auf die ausgelegten Tischvorlagen sowie die vorgesehenen Ergänzungen zur Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Zur Ergänzung der Tagesordnung, abschließend im Kreisausschuss:

Beratungsvorlage 1945/2020:

„Einmündungsverbesserung K35/L387 zum Drehenthalerhof;
hier: Vergabe der Bauarbeiten – Ermächtigungsbeschluss“;

zur Ergänzung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil „Personalangelegenheit“
Personalvorlage Nr.: 1944/2020;

zwei Anlagen zur Beratungsvorlage Nr.: 1940/2020:

„Raum- und Bedarfsplanung Abteilung 4 Jugend und Soziales.

Gegen die vorgeschlagenen Ergänzungen zur Tagesordnung ergeben sich seitens der Gremienmitglieder keine Einwände. Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden keine weiteren Ergänzungen zur Tagesordnung vorgetragen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister sowie Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt einige wichtige Informationen den heute startenden Schulbereich sowie Kindergarten/Kindertagesstätten betreffend, bekannt. Für Lehrkräfte sowie Personal der genannten Bereiche besteht bis zum 15.09.2020 die Möglichkeit zur Durchführung freiwilliger Coronatestungen. Allerdings werden diese nicht im Testzentrum in Schwedelbach, sondern nur in den entsprechenden Corona-Ambulanzen von bestimmten Ärzten durchgeführt.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, eröffnet Herr Landrat Leßmeister die Sitzung, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Der Vorsitzende stellt die ergänzte Tagesordnung wie folgt fest:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------------|--|------------------|
| 1 | Einmündungsverbesserung K35/L387 zum Drehenthalerhof;
hier: Vergabe der Bauarbeiten - Ermächtigungsbeschluss | 1945/2020 |
| 2 | Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages
am 24.08.2020 | |
| 2.1 | Mobilfunkverfügbarkeit im Landkreis Kaiserslautern | 1939/2020 |
| 2.2 | Sachstandsbericht Corona-Pandemie | |
| 2.3 | Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP:
"Bericht über das Verfahren des Landkreises vor dem Ober-
verwaltungsgericht Rheinland-Pfalz" | 1935/2020 |
| 2.4 | Sickingen-Gymnasiums Landstuhl - weiteres Vorgehen | 1938/2020 |
| 2.5 | Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern | |
| 2.5.1 | Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern;
hier: Änderung - Erweiterung des Sitzungsdienstprogrammes
und Einführung der Mandatos App | 1902/2020 |
| 2.5.2 | Einsatz und Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern;
Änderung der Hauptsatzung | 1924/2020 |
| 2.6 | Eilentscheidungsvorlage:
"K 9 OD Weltersbach - Deckenmaßnahme" | 1921/2020 |
| 2.7 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-------------|---|------------------|
| 2.8 | Raum- und Bedarfsplanung Abteilung 4
"Jugend und Soziales" | 1940/2020 |
| 2.9 | Eilentscheidungsvorlage: "Personalangelegenheit" | 1918/2020 |
| 2.10 | Personalangelegenheit | 1910/2020 |
| 2.11 | Personalangelegenheit | 1944/2020 |
| 3 | Vergabe Projektbegleitung "Modellentwicklung zur Verwen-
dung des Landesbudgets Kita!Plus und Überleitung zum Kita-
Sozialraumbudget" | 1925/2020 |
-
- | | | |
|----------|-----------------------|------------------|
| 4 | Personalangelegenheit | 1923/2020 |
| 5 | Personalangelegenheit | 1922/2020 |

6	Personalangelegenheit	1909/2020
7	Personalangelegenheit	1911/2020
8	Personalangelegenheit	1929/2020
9	Personalangelegenheit	1937/2020

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Einmündungsverbesserung K35/L387 zum Drehenthalerhof;
hier: Vergabe der Bauarbeiten - Ermächtigungsbeschluss
Vorlage: 1945/2020**

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, entsprechend des vom LBM vorzulegenden Vergabevorschlages, für die Bauarbeiten zur Einmündungsverbesserung K 35 – L 387 Drehenthalerhof die rechtsverbindliche Zustimmung auszusprechen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 15 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
1945/2020



Landkreis
Kaiserslautern

16.08.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich

Einmündungsverbesserung K35/L387 zum Drehenthalerhof; hier: Vergabe der Bauarbeiten - Ermächtigungsbeschluss

Sachverhalt:

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme des Landes Rheinland-Pfalz und dem Kreis Kaiserslautern.

Das Land Rheinland-Pfalz plant den Ausbau eines Streckenabschnitts der Landesstraße L 387 zwischen Otterberg und Höringen. Der Ausbaubereich erstreckt sich von der Neumühle bis zum Birotshof.

Aufgrund des schlechten baulichen Zustands der Verkehrsflächen sowie grundsätzlicher Defizite in der Fahrdynamik wird der Ausbau des Straßenabschnitts auf Grund einer straßenbaufachlichen Prüfung des Landesbetriebs Mobilität (LBM) erforderlich.

Im Zuge dieser Ausbaumaßnahmen soll auch die Einmündung der K 35 zum Drehenthalerhof erneuert werden.

Die Verkehrsbelastung der beteiligten Straßenäste beträgt für 2015:

L387 = 2.234 KFZ/24h

K035/KL = 849 KFZ/24h

Aufgrund der vorliegenden Verkehrsbelastung findet die Bagatellklausel keine Anwendung. Der Landkreis Kaiserslautern ist entsprechend dem LStrG und den Straßenkreuzungsrichtlinien an den Umbaukosten im Verhältnis der beteiligten Fahrbahnäste zu beteiligen.

Der Knotenpunkt mit der K 35 wird durch die Anlage eines kleineren Fahrbahnteilers in Tropfenform zur regelkonformen Einmündung umgebaut. Die Einmündung der K 35 wird nur im Knotenpunktbereich und unmittelbar dahinter zur Anpassung an den Bestand ausgebaut.

Im Einmündungsbereich der K 35 wird die übergroße Mittelinsel entfernt und durch einen regelkonformen Tropfen ersetzt. Dadurch können sich die vom Drehenthalerhof kommenden Fahrzeuge rechtwinklig zur L 387 aufstellen, was die Sichtverhältnisse erheblich verbessert und somit maßgeblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt.

Das Vorhaben ist im Haushaltsplan 2020 mit einem Ansatz von 150.000 € vorgesehen. Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens wurden durch den LBM die Kosten für den Landkreis Kaiserslautern mit 65.000 € ermittelt.

Ein Zuwendungsbescheid über 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben wurde durch den LBM bereits erstellt.

Wie uns der LBM jetzt erst kurzfristig mitteilte, wird die Submission am 01.09.2020 erfolgen. Die Zuschlagsfrist endet am 21.09.2020. Allerdings soll die Baumaßnahme schnellstmöglich begonnen werden, sodass um eine kurzfristige Zustimmung gebeten wird. Die Terminierung erst in der nächsten Kreisausschuss-Sitzung im Oktober dieses Jahres würde die Baumaßnahme entsprechend verzögern.

Zur Einhaltung der Zeitplanung des LBM bittet die Verwaltung darum, dass der Kreisausschuss den Landrat ermächtigt, gegenüber dem LBM die rechtsverbindliche Zustimmung zur Vergabeempfehlung auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, entsprechend des vom LBM vorzulegenden Vergabevorschlages, für die Bauarbeiten zur Einmündungsverbesserung K 35 – L 387 Drehenthalerhof die rechtsverbindliche Zustimmung auszusprechen.

Im Auftrag:

Kusche

TOP 2 Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am 24.08.2020

**TOP 2.1 Mobilfunkverfügbarkeit im Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 1939/2020**

Die Vorstellung des Kreissteckbriefes wird von Herrn Eichler, Clearingstelle Mobilfunk Rheinland-Pfalz des MWVLW in der anstehenden Sitzung des Kreistages am 24. August 2020 übernommen.

11.08.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich
Kreistag	24.08.2020	öffentlich

Mobilfunkverfügbarkeit im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Herr Klaus Eichler von der Clearingstelle Mobilfunk Rheinland-Pfalz des MWVLW wird an Hand des Kreissteckbriefes die Mobilfunkversorgung im Landkreis Kaiserslautern darstellen und erläutern. Er steht für alle Fragen rund um die Mobilfunkversorgung zur Verfügung.

Im Auftrag:
Achim Schmidt
Büroleitung

TOP 2.2 Sachstandsbericht Corona-Pandemie

Herr Landrat Leßmeister gibt einen kurzen Überblick zur Pandemielage innerhalb des Landkreises Kaiserslautern und teilt aktuell drei weitere Fälle mit, welche positiv auf das Virus getestet wurden. Aktuell seien damit im Landkreis und der Stadt Kaiserslautern 27 Personen mit Covid19 infiziert.

Weiter berichtet der Vorsitzende hinsichtlich der derzeitigen Reiserückkehrerwelle sowie einer Vielzahl von Meldungen seitens des Landestestzentrums, welche es abzuarbeiten gilt. Derzeit werden ca. 100 Proben pro Tag durchgeführt. Die Anzahl der Testtage wurden aufgrund des Testaufkommens von 2 auf 3 Wochentage erhöht.

In der anstehenden Kreistagssitzung am 24.08.2020 wird Herr Kreisbeigeordneter Peter Schmidt über den Sachstand zur Pandemie berichten. Ebenso wird über die aktuelle Situation das Gesundheitsamt betreffend informiert werden.

Abschließend ergeht die Aufforderung an die Damen und Herren Bürgermeister, entsprechende Bereitschaftskontaktdaten der jeweiligen Ordnungsämter der Verbandsgemeinden zur Einsatzbereitschaften über den Dienstschluss hinaus sowie an Wochenenden zu notwendig werdenden Personenabfragen, etc. an die Kreisverwaltung zu leiten.

TOP 2.3 Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP: "Bericht über das Verfahren des Landkreises vor dem Obergericht Rheinland-Pfalz"
Vorlage: 1935/2020

Herr Landrat Leßmeister hat allen Fraktionsvorsitzenden das Urteil elektronisch übermittelt.

Ausführungen hierzu sowie die Behandlung der Antragstellung erfolgen in der Sitzung des Kreistages am 24.08.2020.

09.08.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich
Kreistag	24.08.2020	öffentlich

Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP: "Bericht über das Verfahren des Landkreises vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz"

Sachverhalt:

Die Fraktionen der CDU, FWG und FDP haben mit beigefügtem Antrag einen "Bericht über das Verfahren des Landkreises vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz" beantragt.

Anlage/n:

20200805_Antrag Fraktionen CDU, FWG, FDP_Bericht OVG Urteil



An den Landrat des
Landkreises Kaiserslautern

05.08.2020

Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP gem. § 3 GO KT

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU, FWG und FDP beantragen die Aufnahme und Behandlung
folgenden Tagesordnungspunktes zur nächsten Sitzung des Kreistages:

*"Bericht über das Verfahren des Landkreises vor dem Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz"*

Begründung:

Vor dem Hintergrund der desolaten Finanzausstattung der Kommunen in Rheinland-Pfalz wehrt sich der Landkreis Kaiserslautern in mehreren gerichtlichen Verfahren gegen unverhältnismäßige Zwangsmaßnahmen des Landes, das eigentlich in der Verantwortung wäre, für Abhilfe durch eine auskömmliche finanzielle Ausstattung zu sorgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz konnte der Landkreis mit einer Klage einen juristischen Erfolg erzielen. Der Landrat wird um Berichterstattung zum Ergebnis des Verfahrens, den Auswirkungen für den Kreis und den kreisangehörigen Raum und in diesem Zusammenhang über die weiteren juristischen Schritten und Verfahrensstände gebeten.

Marcus Klein

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Klein
Fraktionsvorsitzender

TOP 2.4 Sickingen-Gymnasiums Landstuhl - weiteres Vorgehen
Vorlage: 1938/2020

Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst voran, dass sich die Verwaltung zwischenzeitlich sehr intensiv mit der wirtschaftlichen Betrachtung zum Sickingen-Gymnasium befasst hat.

Das Wort wird anschließend Frau 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt.

Sie informiert über die, unter Einbeziehung der ADD und SGD Süd in Auftrag gegebenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Die Berechnungen haben im Ergebnis drei Varianten zum weiteren Vorgehen ergeben. Diese werden durch die entsprechenden Büros anhand der beigefügten Präsentation vorgestellt.

Anschließend stellen die Herren Bruchhäuser vom Architekturbüro Christl+Bruchhäuser und Hesse von der HS Gesellschaft für Projektsteuerung & Baumanagement mbH die Ergebnisse der weitergehenden Untersuchungen vor.

Abschließend fasst Herr Landrat Leßmeister die Kostenaufwendungen der jeweiligen Varianten nach Abzug der Förderanteile für den Landkreis Kaiserslautern zusammen. Im Ergebnis zeigt sich entsprechend der Kostendarstellungen, dass zum Vorgehen am Sickingen-Gymnasium Landstuhl, die Variante einer Gebäudesanierung auf den Weg gegeben werden sollte.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Verwaltung zu beauftragen, die Generalsanierung des Sickingen-Gymnasiums im Bestand gem. Variante 1 der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen weiter zu verfolgen, und mit den Planern in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde und der Baubehörde der SGD Süd die erforderlichen Planungsschritte anzugehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 15 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

11.08.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich
Kreistag	24.08.2020	öffentlich

Sickingen-Gymnasiums Landstuhl - weiteres Vorgehen

Auf Grundlage der bisherigen Planungen des Büros Christl Bruchhäuser und verschiedener Fachplaner war für die beabsichtigte Generalsanierung des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzunehmen. Dies nicht nur im Hinblick darauf, dass die Gesamtkosten gem. Förderrichtlinie nicht mehr als 80% der Neubaukosten betragen dürfen, sondern auch hinsichtlich der Frage, wie es um die Gesamtwirtschaftlichkeit über den Lebenszyklus (50 Jahre) bestellt sein werde.

Die methodischen Fragen dieser Untersuchung wurden mit der ADD und der SGD-Süd (Bauabteilung) eingehend erörtert und abgestimmt.

Wichtigstes Ergebnis dabei war, dass die Betrachtung auch im Hinblick auf die Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes (d.h. mit dem derzeitigen Raumprogramm) erfolgen sollte, um eine unmittelbare Vergleichbarkeit herzustellen. Dazu sei erläuternd darauf hingewiesen, dass der Neubau einer Schule nach dem gültigen Raumprogramm für ein vierzügiges Gymnasium eine ca. 1/3 kleinere Nutzfläche aufweisen würde als das Bestandsobjekt.

Zusätzlich zu dieser ergänzenden Betrachtung sollte die Berechnung des Eigenanteils des Landkreises für alle Sanierungs- und Neubauvarianten sowohl hinsichtlich der Herstellungskosten als auch hinsichtlich der Lebenszykluskosten betrachtet werden.

Die von den Planern erarbeiteten Zahlen gliedern sich dementsprechend in 3 Berechnungsansätze, die jeweils in den Varianten Bestandssanierung, Neubau an Ort und Stelle sowie Neubau auf einem anderen von der Stadt zur Verfügung zu stellenden Grundstück ermittelt wurden:

- A. **Globale Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von drei Beschaffungsvarianten**
- B. Vergleich Sanierung - **Ersatzneubau gleicher Größe**
- C. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der förderfähigen Beschaffungsvarianten **aus der Perspektive des Landkreises**

In der Sitzung des Kreisausschusses werden die Ergebnistabellen in einer kurzen Präsentation vorgestellt. In der Kreistagssitzung werden die Berechnungen von den Planern im Detail erläutert werden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass bei allen drei untersuchten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen die **Generalsanierung** des Sickingen-Gymnasiums (gem. Var. 1) **kostengünstiger und wirtschaftlicher als alle Neubauvarianten** ist.

Die Kosten der Sanierung **unterschreiten** überdies die fördertechnische Schwelle von max. 80% der Neubaukosten.

Im Hinblick auf die Verwendungsfristen für die Fördermittel, insbesondere aus dem Programm KI 3.0 sollte nunmehr die Grundsatzentscheidung für das weitere Vorgehen getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Generalsanierung des Sickingen-Gymnasiums im Bestand gem. Variante 1 der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen weiter zu verfolgen, und mit den Planern in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde und der Baubehörde der SGD Süd die erforderlichen weiteren Planungsschritte anzugehen.

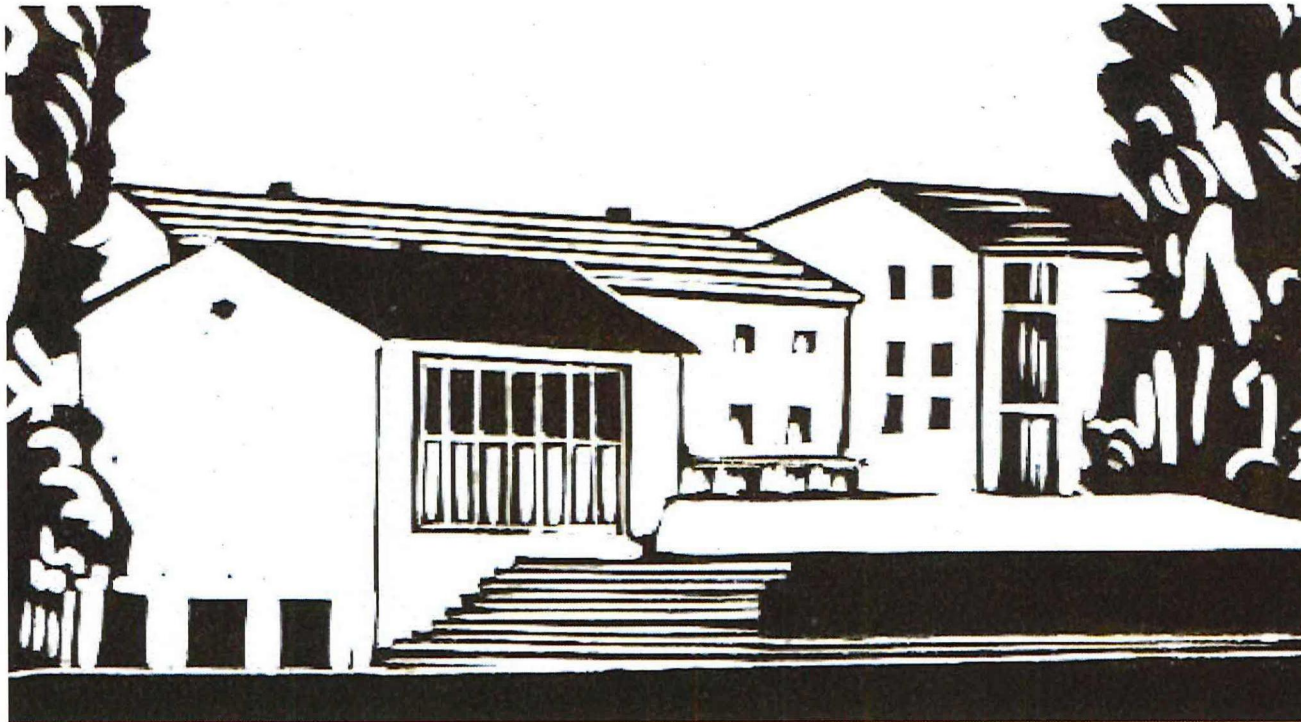
Im Auftrag

Gentek

Sitzung des Kreistages am 24.08.2020

Gesamtsanierung Sickingen-Gymnasium

Landstuhl – weiteres Vorgehen



Lageplan



Ausgangslage

Bei der Schule wurden Mängel im Bereich des baulichen Brandschutzes und in der Anlagentechnik festgestellt, die eine Gesamtsanierung erforderlich machen.

Wegen der zu erwartenden Fördersummen von mehr als 1,5 Mio. EUR ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Sanierung versus Neubau erforderlich.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Es wurden drei Arten der Wirtschaftlichkeit betrachtet:

- A. Globale Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von drei Beschaffungsvarianten**
- B. Vergleich Sanierung - Ersatzneubau gleicher Größe**
- C. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der förderfähigen Beschaffungsvarianten aus der Perspektive des Landkreises**

A. Globale Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von 3 Beschaffungsvarianten

Var. 1: Sanierung

Var. 2: Neubau am gleichen Standort

Var. 3: Neubau nach Schulbaurichtlinie
(kleineres Gebäude) an einem anderen
Standort einschl. Sporthalle, ohne Aula und
Schwimmbad

Übersicht Kosten

Kreistagssitzung 24.08.2020
Gesamtsanierung
Sickingen-Gymnasium Landstuhl

Gesamtsanierung Sickingengymnasium Landstuhl KV Kaiserslautern		prj 18-02	
Variantenvergleich		Stand 13.08.2020	
Bauvorhaben:	Gesamtsanierung Sickingen-Gymnasium Philipp-Fauth-Straße 3 66849 Landstuhl		
Bauherr:	KV Kaiserslautern		
Verfasser:	Christl + Bruchhäuser GmbH Freie Architekten BDA 60311 Frankfurt am Main		
1 Übersicht	Kosten		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	Sanierung	Neubau	Neubau
alle Angaben sind brutto-Werte		gleiches Grundstück	anderes Grundstück
Kosten			
Abbruch	kein Abbruch 0 €	ohne Sporthalle und Schwimmbad 1.000.000 €	inkl. Sporthalle und Schwimmbad 1.480.000 €
Auslagerung *	Nutzung SGL (zur Hälfte) und Wallhalben 1.640.000 €	Nutzung Wallhalben + zusätzl. Container 5.000.000 €	keine Ausweischs. / hier nur Betriebskosten SGL 800.000 €
Erstellung (KG 200-700)	17.865.107 €	23.531.934 €	28.678.962 €
	Sanierung SGL	Neubau Schule	Neubau Schule + Sporthalle
	keine Risiken Boden / geringe Risiken Schadstoffe / mittleres Risiko Unvorhergesehenes	Risiko Bodenbelastung unbekannt / geringe Risiken Schadstoffe / geringes Risiko Unvorhergesehenes	Risiko Bodenbelastung, sonst. bauliche Einschränkungen neues Grdst. / geringe Risiken Schadstoffe / geringes Risiko Unvorhergesehenes
Summe	19.505.107 €	29.531.934 €	30.958.962 €
(ohne Indexanpassung während Bauzeit)			
Einnahmen			
Förderung KI 3.0 (90%)	zu Fördersummen kann erst nach weiterer Abstimmung mit ADD/ SGD eine Aussage getroffen werden. Förderung für Ersatzneubauten werden im Einzelfall entschieden und können die Förderung einer Sanierung nicht überschreiten.		
Schulbauförderung (45%)			
Verwertung Grundstück			
resultierende Kosten (circa)			
Preissteigerung 10%	1.950.511 €	2.953.193 €	3.095.896 €
Summe	21.455.618 €	32.485.127 €	34.054.858 €
	Sanierung	Neubau	Neubau
		gleiches Grundstück	anderes Grundstück
			(ohne Schwimmbad)
Anmerkungen:			
* Ausweich-Szenario bei Variante 1 noch nicht abschließend geklärt. Anzahl der Ausweichcontainer befindet sich noch in Abstimmung / Nutzungsmöglichkeit Schule Wallhalben noch nicht endgültig geklärt			



Übersicht Lebens- zykluskosten

Gesamtsanierung Sickingengymnasium Landstuhl KV Kaiserslautern				prj 18-02
Variantenvergleich				Stand 13.08.2020
Bauvorhaben:	Gesamtsanierung Sickingen-Gymnasium Philipp-Fauth-Straße 3 66849 Landstuhl			
Bauherr:	KV Kaiserslautern			
Verfasser:	Christl + Bruchhäuser GmbH Freie Architekten BDA 60311 Frankfurt am Main			
1 Übersicht	Lebenszykluskosten			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	
	€ / 50 Jahre (brutto)	€ / 50 Jahre (brutto)	€ / 50 Jahre (brutto)	
Gesamtbaukosten (KG 200-700), einmalig (mit Indexanpassung während Bauzeit)	21.455.618 €	32.485.127 €	34.054.858 €	
Barwert Baunutzungskosten	46.471.920 €	47.646.313 €	35.809.441 €	
Barwert unregelmäßige Zahlungen KG 300 (Modernisierung)	0 €	0 €	0 €	
Barwert unregelmäßige Zahlungen KG 400 (Modernisierung)	0 €	0 €	0 €	
Barwert Rückbau	2.706.783 €	3.073.567 €	1.844.549 €	
Summe (50 Jahre)	70.634.320 €	83.205.007 €	71.708.848 €	
Anmerkungen:				
Förderungen, Abbruchkosten sowie Auslagerungskosten sind in den Lebenszykluskosten nicht enthalten				
Betrachtungszeitraum	50 Jahre			
Baupreisindex als jährliche Steigerung	2,30 %			
Verbraucherpreisindex als jährliche Steigerung	2,30 %			
kalkulatorischer Zinssatz	0,75 %			



B. Vergleich Sanierung - Ersatzneubau gleicher Größe

Var. 1: Sanierung

Var. 2: Neubau an neuem Standort in **gleicher Größe wie Bestandsgebäude** einschl. Sporthalle, **ohne** Schwimmbad u. Aula (*nicht förderfähig*)

Var. 3: Neubau an neuem Standort **gem. Schulbaurichtlinie** einschl. Sporthalle* ohne Aula und Schwimmbad

* Hinweis: bei Neubau an einem neuen Standort ist die Sporthalle ggf. nicht förderfähig, da die bisherige Halle bereits zu großen Teilen saniert wurde und in der gleichen Stadt liegt.

Übersicht Kosten

Gesamtsanierung Sickingengymnasium Landstuhl KV Kaiserslautern		prj 18-02	
Variantenvergleich		Stand 08.08.2020	
Bauvorhaben:	Gesamtsanierung Sickingen-Gymnasium Philipp-Fauth-Straße 3 66849 Landstuhl		
Bauherr:	KV Kaiserslautern		
Verfasser:	Christl + Bruchhäuser GmbH Freie Architekten BDA 60311 Frankfurt am Main		
1 Übersicht	Kosten		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
alle Angaben sind brutto-Werte	Sanierung	Neubau BGF wie Bestand anderes Grundstück	Neubau BGF nach SchulbauRL RLP anderes Grundstück
Kosten			
Abbruch	0 €	1.480.000 €	1.480.000 €
	inkl. Sporthalle und ohne Schwimmbad	inkl. Sporthalle und ohne Schwimmbad	inkl. Sporthalle und ohne Schwimmbad
Auslagerung *	1.640.000 €	800.000 €	800.000 €
	Nutzung SGL (zur Hälfte) und Wallhalben	keine Ausweischsch. / hier nur Betriebskosten SGL	keine Ausweischsch. / hier nur Betriebskosten SGL
Erstellung (KG 200-700)	17.800.873 €	29.554.361 €	26.833.700 €
	Sanierung SGL	Neubau Schule + Sporthalle	Neubau Schule + Sporthalle
	keine Risiken Boden / geringe Risiken Schadstoffe / mitleres Risiko Unvorhergesehenes	Risiko Bodenbelastung, sonst. bauliche Einschränkungen neues Grdst. / geringe Risiken Schadstoffe / geringes Risiko Unvorhergesehenes	Risiko Bodenbelastung, sonst. bauliche Einschränkungen neues Grdst. / geringe Risiken Schadstoffe / geringes Risiko Unvorhergesehenes
Summe	19.440.873 €	31.834.361 €	29.113.700 €
(ohne Indexanpassung während Bauzeit)			
Einnahmen			
Förderung KI 3.0 (90%)	zu Fördersummen kann erst nach weiterer Abstimmung mit ADD/ SGD eine Aussage getroffen werden. Förderung für Ersatzneubauten werden im Einzelfall entschieden und können die Förderung einer Sanierung nicht überschreiten.		
Schulbauförderung (45%)			
Verwertung Grundstück		429.108 €	429.108 €
resultierende Kosten (circa)			
Preissteigerung 10%	1.944.087 €	3.183.436 €	2.911.370 €
Summe	21.384.960 €	35.017.797 €	31.595.962 €
	Sanierung des Bestands	Neubau anderes Grundstück	Neubau anderes Grundstück
		Das Schwimmbad wird in keiner der Varianten berücksichtigt!	
Anmerkungen:			
* Ausweich-Szenario bei Variante 1 noch nicht abschließend geklärt. Anzahl der Ausweichcontanier befindet sich noch in Abstimmung / Nutzungsmöglichkeit Schule Wallhalben noch nicht endgültig geklärt			

Übersicht Lebens- zykluskosten

Gesamtsanierung Sickingengymnasium Landstuhl KV Kaiserslautern				prj 18-02
Variantenvergleich				Stand 08.08.2020
Bauvorhaben:	Gesamtsanierung Sickingen-Gymnasium Philipp-Fauth-Straße 3 66849 Landstuhl			
Bauherr:	KV Kaiserslautern			
Verfasser:	Christl + Bruchhäuser GmbH Freie Architekten BDA 60311 Frankfurt am Main			
1 Übersicht	Lebenszykluskosten			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	
	€ / 50 Jahre (brutto)	€ / 50 Jahre (brutto)	€ / 50 Jahre (brutto)	
Gesamtbaukosten (KG 200-700), einmalig (mit Indexanpassung während Bauzeit)	21.384.960 €	35.017.797 €	31.595.962 €	
Barwert Baunutzungskosten	40.980.793 €	45.379.556 €	41.528.096 €	
Barwert unregelmäßige Zahlungen KG 300 (Modernisierung)	0 €	0 €	0 €	
Barwert unregelmäßige Zahlungen KG 400 (Modernisierung)	0 €	0 €	0 €	
Barwert Rückbau	2.524.005 €	2.524.005 €	2.291.887 €	
Summe (50 Jahre)	64.889.759 €	82.921.359 €	75.415.944 €	
Anmerkungen:				
Förderungen, Abbruchkosten sowie Auslagerungskosten sind in den Lebenszykluskosten nicht enthalten				
Betrachtungszeitraum	50 Jahre			
Baupreisindex als jährliche Steigerung	2,30 %			
Verbraucherpreisindex als jährliche Steigerung	2,30 %			
kalkulatorischer Zinssatz	0,75 %			



C. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der förderfähigen Beschaffungsvarianten aus der Perspektive des Landkreises

Var. 1: Sanierung gem. Var. A 1

Var. 2: Neubau am gleichen Standort gem. Var. A 2

Var. 3: Neubau an einem anderen Standort gem.
Schulbaurichtlinie einschl. Sporthalle*, **ohne
Aula u. Schwimmbad** gem. Var. A3

* Hinweis: bei Neubau an einem neuen Standort ist die Sporthalle gfg. nicht förderfähig, da die bisherige Halle bereits zu großen Teilen saniert wurde und in der gleichen Stadt liegt.

Kreistagssitzung 24.08.2020
Gesamtsanierung
Sickingen-Gymnasium Landstuhl

Abteilung 5 – Bauen und Umwelt
FB 5.2 - Gebäudemanagement

Zusammenfassendes Ergebnis

Bei allen drei untersuchten
Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ist die
Sanierung des Sickingen-Gymnasiums (Var. 1)
kostengünstiger und wirtschaftlicher
als alle Neubauvarianten.

Die Kosten der Sanierung **unterschreiten** überdies
die fördertechnische Schwelle von max. 80% der
Neubaukosten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TOP 2.5 Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern

**TOP
2.5.1 Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern; hier: Änderung - Erweiterung des Sitzungsdienstprogrammes und Einführung der Mandatos App
Vorlage: 1902/2020**

Der Vorsitzende stellt die anstehenden Änderungen der Hauptsatzung betreffend entsprechend der Beratungsvorlage dar.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Hauptsatzung entsprechend der beigefügten Artikelsatzung dahingehend zu ändern, den monatlichen Grundbetrag (§ 8 der Hauptsatzung) um 5,- Euro anzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 1 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

**TOP
2.5.2 Einsatz und Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern;
Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 1924/2020**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Hauptsatzung zur Entschädigung von weiteren Ehrenämtern und ehrenamtlich Tätigen zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 15 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom **27.04.2020**.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3,

des § 3 Abs. 3 EbÖGdVO vom 27.02.1997 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert 28.08.2001

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

in seiner Sitzung am **24.08.2020** folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nr. 1:

§ 8 „Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages“

In Absatz 2 Satz 1 wird der Wert „105,00 €“ durch den Wert „**110,00 €**“ ersetzt.

Artikel 2

Nr. 1:

Die Überschrift in § 11 wird durch „**Aufwandsentschädigungen für den Katastrophenschutz und weitere Ehrenämter**“ ersetzt.

Nr. 2:

Nach Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Sonstige Inhaber von Ehrenämtern und ehrenamtlich tätige Personen (§ 12 Abs. 4 LKO) können, beispielsweise zur Krisenbewältigung, eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird erhalten. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Der Stundensatz beträgt 10,00 €. Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherung werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG gilt entsprechend“

Artikel 3

Artikel 1 tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Artikel 2 tritt zum 18.03.2020 in Kraft.

Kaiserslautern, den 24.08.2020

gez.

Ralf Leßmeister

Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

23.07.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich
Kreistag	24.08.2020	öffentlich

Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern; hier: Änderung - Erweiterung des Sitzungsdienstprogrammes und Einführung der Mandatos App

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern nutzt zur Abwicklung der Gremienarbeit seit Mitte September 2011 das Sitzungsdienstprogramm „Session“ der Fa. Somacos.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung im Mai 2017 einstimmig der grundsätzlichen Einführung der Modularerweiterung „SessionNet“ zugestimmt und damit die Rahmenbedingungen zur digitalen Sitzungsbearbeitung geschaffen. Nach Darstellung in der Kreisausschusssitzung vom 22.06.2020 wird die Kreisverwaltung im Zusammenhang mit einer künftigen weitergehenden Digitalisierung die Einführung und Nutzung der Mandatos App umsetzen.

Die Mandatos App wurde intern einer 3-monatigen Testphase unterzogen. Eine Rückmeldung der Testanwender ergab, dass die App auf unterschiedlichen Smartphones und Tablets ohne Probleme läuft. Ebenso wurde diese den Mitgliedern des Kreisausschusses im Rahmen der vergangenen Kreisausschusssitzung anhand einer Demo-Version vorgestellt.

Zur Umsetzung des digitalen Sitzungsdienstes und zur künftigen Nutzung mobiler Endgeräte (Windows, iOS oder Android) erfolgte eine Beratung in der Kreisausschusssitzung vom 22.06.2020.

Im Ergebnis hat sich der Kreisausschuss in dieser Sitzung einstimmig für die grundsätzliche digitale Erweiterung und damit Einführung der Mandatos App der Fa. Somacos ausgesprochen sowie eine generelle Erhöhung des monatlichen Grundbetrages für die Kreistagsmitglieder um 5,- Euro empfohlen, um sämtliche Mehrkosten für die Kreistagsmitglieder, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mandatos App stehen, aufzufangen.

Die vorgesehene Erhöhung des monatlichen Grundbetrages macht die Anpassung der Hauptsatzung notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung entsprechend der beigefügten Artikelsatzung dahingehend zu ändern, den monatlichen Grundbetrag (§ 8 der Hauptsatzung) um 5,- Euro anzuheben.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom **27.04.2020**.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3,

des § 3 Abs. 3 EbÖGdVO vom 27.02.1997 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert 28.08.2001

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

in seiner Sitzung am **24.08.2020** folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nr. 1:

§ 8 „Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages“

In Absatz 2 Satz 1 wird der Wert „105,00 €“ durch den Wert „110,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Kaiserslautern, den **24.08.2020**

gez.

Ralf Leßmeister

Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

10.08.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	17.08.2020	öffentlich öffentlich

Einsatz und Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern; Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

In Zeiten von Corona wird die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Helfern deutlich. Auch hat das Land gerade für diesen Personenkreis Mittel bereitgestellt, um den Aufwand der beim ehrenamtlichen Einsatz von Personen erfolgt abzumildern und den finanziellen Rahmen zu schaffen Entschädigungen zahlen zu können (siehe Anlage 1 vom 29.05.2020).

Nach interner Prüfung ist eine Leistung für den ehrenamtlichen Einsatz von Personen nach § 12 Abs. 4 LKO nur möglich, sofern die Hauptsatzung eine Regelung hierfür vorsieht. Ist eine solche Regelung nicht vorgesehen, ist nur eine Beschäftigung über einen Arbeitsvertrag oder bei vorliegender gesetzlicher Ermächtigung über ein Ehrenbeamtenverhältnis möglich. Die Hauptsatzung sieht z.Zt. die Möglichkeit einer Entschädigung für Katastrophenschutz Helfer vor, die aber für dauerhafte Krisenfälle nicht einschlägig ist.

Bei Aufnahme einer Regelung in die Hauptsatzung, könnte i.R.d. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG eine Aufwandsentschädigung für den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen gezahlt werden. Damit wäre die rechtliche Grundlage zur Leistung der durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel geschaffen und könnte in Würdigung einer entsprechenden Wertschätzung der geleisteten Tätigkeiten erfolgen. Als angemessene Entschädigung wird ein Betrag von 10,00 €/Stunde gesehen.

In der Folge wäre auch die Möglichkeit geschaffen in anderen Krisenfällen (z.B. Tierseucheneinsätze – Afrikanische Schweinepest) ehrenamtlich Tätige für eine geringe Entschädigung einzusetzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hauptsatzung entsprechend anzupassen (siehe Anlage 2). Dies kann mit einer vorgesehenen Satzungsänderung erfolgen.

Sollen Personen längerfristig und über einen größeren zeitlichen Umfang hinaus beschäftigt werden, wären in jedem Fall Arbeitsverhältnisse vorzuziehen. Führungszeugnis, Gesundheitsuntersuchung, Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz, Datenschutz und die sonstigen internen Regelungen, auch Aspekte wie Haftung und Versicherung, zeitliche Begrenzung usw. wären damit über das übliche Procedere von Arbeitgeberseite gesichert.

In der Folge ist bei der Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Helfern darauf zu achten, dass die vorgesehenen (und auch vom Land so beworbenen) Tätigkeiten dieselben wären, die derzeit auch von hauptamtlichen Kräften zu erledigen sind. Eine klare Abgrenzung zu einem Arbeitsver-

hältnis kann hier über die zeitliche Inanspruchnahme vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung zur Entschädigung von weiteren Ehrenämtern und ehrenamtlich Tätigen zu ändern.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
(Büroleiter)

Anlage/n:

20200422_MSAGD_Sonderzahlung
Anlage 1_MSAGD_Einmalige Sonderzahlung
Anlage 2_Hauptsatzungsergänzung

TOP Ö 2.5.2

Artikel 1

Nr. 2:

Die Überschrift in § 11 wird ersetzt durch „Aufwandsentschädigungen für den Katastrophenschutz und weitere Ehrenämter“

Nach Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Sonstige Inhaber von Ehrenämtern und ehrenamtlich tätige Personen (§ 12 Abs. 4 LKO) können, beispielsweise zur Krisenbewältigung, eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird erhalten. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Der Stundensatz beträgt 10,00 €. Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherung werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG gilt entsprechend“

Artikel 2

Nr. 2

Artikel 1 Nr. 2 tritt zum 10.08.2020 in Kraft.

TOP 2.6 Eilentscheidungsvorlage: "K 9 OD Weltersbach - Deckenmaßnahme"
Vorlage: 1921/2020

Die Mitglieder nehmen die getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
1921/2020

Landkreis
Kaiserslautern

28.07.2020

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	17.08.2020	öffentlich
Kreistag	24.08.2020	öffentlich

K 9 OD Weltersbach - Deckenmaßnahme

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 29.06.2020 beschlossen, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Straßenzustandes die Fahrbahnen der K 9 und K 10 innerhalb der OD Weltersbach sowie auf der freien Strecke zwischen Weltersbach und der L 363 auszubauen und die Arbeiten zu einem Kreisanteil von 581.411,93 € an die Fa. Juchem, Niederwörresbach zu vergeben.

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins wegen der Baustelleneinrichtung und des Baustellenablaufs wurde nun angeregt, zusätzlich eine Deckensanierung der K 9 in Richtung Rettenmeier (Stat. 1,960 – 2,230) durchzuführen.

Mit der bisher ausgeschriebenen Baumaßnahme innerhalb der OD Weltersbach erstreckt sich die Baumaßnahme auf der K 9 lediglich auf den unmittelbaren Kreuzungsbereich mit der K 10.

Nach Mitteilung des LBM befindet sich der betreffende Streckenabschnitt Stat. 1,500 – 2,320 laut der Zustandsbewertung 2016 noch in einem relativ guten Zustand (überwiegend hellgrüne Abschnitte – Gesamtzustandswerte zw. 2,5 – 3,5). Der letzte Ausbau war 1984, seitdem wurden keine größeren Sanierungsmaßnahmen mehr durchgeführt.

Nach dem äußeren Schadensbild zeigt dieser Bereich keine größeren Defizite in der Tragfähigkeit, sodass zurzeit davon ausgegangen werden kann, dass der Unterbau noch ausreichend tragfähig ist.

Der LBM empfiehlt daher die **Deckschicht zu sanieren**. Es zeigen sich bereits vermehrt Schäden im Deckenbereich. Eine weitere Schadenszunahme ist zu erwarten, mit dem Risiko, dass auch die darunterliegenden Schichten geschädigt werden.

Mit einer Deckenmaßnahme kann dieser Bereich wirtschaftlich saniert werden.

Diese Deckenmaßnahme ist im Auftrag der Fa. Juchem nicht enthalten. Es befinden sich jedoch vergleichbare Positionen im Vertrag, die auf die Deckenmaßnahme übernommen werden könnten. Hierzu müsste allerdings mit der Fa. Juchem über die Auftragserweiterung verhandelt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Vertragspositionen zum Zuge kommen, ist mit einer Summe von ca. 65.000 € zu rechnen.

Da es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme handelt, ist eine Förderung mit Landesmitteln nicht möglich. Die Maßnahme muss somit aus Haushaltsmitteln für die Straßenunterhaltung finanziert werden.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Fa. Juchem beabsichtigt Anfang August mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die Verhandlung über die Auftragserweiterung sollte schnellstmöglich beginnen und auch abgeschlossen werden, damit eine reibungslose Bauausführung gewährleistet ist und keine finanziellen Nachteile für den Landkreis entstehen. Bis zu den nächsten Gremiensitzungen am 17. und 24.08.2020 kann nicht abgewartet werden.

Entscheidungsvorschlag:

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern wird beauftragt, Verhandlungen mit der Fa. Juchem, Niederwörresbach über die Auftragserweiterung zur Durchführung der Deckenmaßnahme für den oben genannten Abschnitt der K 9 in der OD Weltersbach zu führen und ein entsprechendes Angebot einzuholen.

Der Landrat wird ermächtigt, einer Vertragserweiterung bis zu einem Betrag von 75.000 € zuzustimmen.

Im Auftrag



Kusche

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:

54201-523300

HH-Ansatz

300.000 €

Verfügbar:

161.076,41 €

Bei der Auftragserweiterung handelt es sich um eine reine Deckenmaßnahme, weshalb die Finanzierung über den Unterhaltungsaufwand im Ergebnishaushalt erfolgen muss.

Grundsätzlich sind im Kreisstraßenbudget 300.000 € für die Unterhaltung von Kreisstraßen und hiervon 75.000 € für Deckenmaßnahmen vorgesehen, die allerdings vermutlich für Kostensteigerungen durch die Fortschreibung der technischen Regelwerke bei der Verkehrssicherung für Fahrbahnmarkierungen in Anspruch genommen werden müssen.

Allerdings ist wider Erwarten die Pauschalisierungsabrechnung 2019 günstiger ausgefallen, sodass der Kreis 2019 noch eine Rückzahlung durch den LBM erhalten hat.

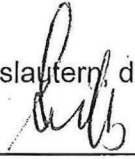
Da 2019 keine größeren Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist geplant, über den verfügbaren Betrag von ca. 72.800 € eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zu bilden.

Diese könnte dann 2020 für die Deckensanierung in Anspruch genommen werden. Die Finanzierung wäre folglich gewährleistet.

Andreas Weber

Fachbereich 1.3

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 28.07.2020


Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

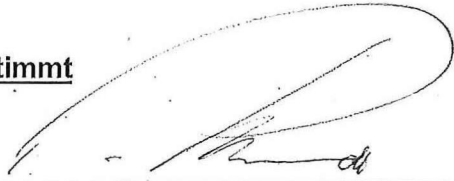
Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

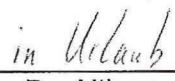
Kaiserslautern, den 29.07.2020

 (siehe Anlage - elektronisch)
Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete


Schmidt P.
Kreisbeigeordneter

 in Urlaub
Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter

Mitzeichnung:

Mitzeichnung Landrat
<u>Erstellung</u>
Fachbereich: Fachbereich 1.3
Person: Weber, Andreas
Datum der Anforderung: 28.07.2020
<u>Empfänger</u>
Fachbereich: Landrat
Person: Leßmeister, Ralf
Termin: 29.07.2020
<u>Erledigung</u>
Fachbereich: Landrat
Person: Leßmeister, Ralf
Datum: 28.07.2020
Realisierungstext:
Ergebnis: Zustimmung

Mitzeichnung KB II
<u>Erstellung</u>
Fachbereich: Fachbereich 1.3
Person: Weber, Andreas
Datum der Anforderung: 28.07.2020
<u>Empfänger</u>
Fachbereich: Geschäftsbereich II
Person: Schmidt, Peter
Termin: 29.07.2020
<u>Erledigung</u>
Fachbereich: Geschäftsbereich II
Person: Schmidt, Peter
Datum: 29.07.2020
Realisierungstext:
Ergebnis: Zustimmung

Mitzeichnung KB I
<u>Erstellung</u>
Fachbereich: Fachbereich 1.3
Person: Weber, Andreas
Datum der Anforderung: 28.07.2020
<u>Empfänger</u>
Fachbereich: Geschäftsbereich I
Person: Heß-Schmidt, Gudrun
Termin: 29.07.2020

Erledigung
Fachbereich:
Person:
Datum:
Realisierungstext:
Ergebnis:

Mitzeichnung Abteilungsleiter
<u>Erstellung</u>
Fachbereich: Fachbereich 1.3
Person: Weber, Andreas
Datum der Anforderung: 28.07.2020
<u>Empfänger</u>
Fachbereich: Abteilung 5 (AbtL)
Person: Kusche, Karl-Ludwig
Termin: 29.07.2020
<u>Erledigung</u>
Fachbereich: Abteilung 5 (AbtL)
Person: Kusche, Karl-Ludwig
Datum: 28.07.2020
Realisierungstext:
Ergebnis: Zustimmung

Mitzeichnung Büroleitung
<u>Erstellung</u>
Fachbereich: Fachbereich 1.3
Person: Weber, Andreas
Datum der Anforderung: 28.07.2020
<u>Empfänger</u>
Fachbereich: Abteilung 1 (AbtL)
Person: Schmidt, Achim
Termin: 29.07.2020
<u>Erledigung</u>
Fachbereich: Abteilung 1 (AbtL)
Person: Schmidt, Achim
Datum: 29.07.2020
Realisierungstext:
Ergebnis: Zustimmung

Weber, Andreas

Von: Scharding, Claudia
Gesendet: Dienstag, 28. Juli 2020 15:30
An: Weber, Andreas
Betreff: Eilentscheidung

Frau 1. KBO Heß-Schmitt stimmt der Eilentscheidung
Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
1921/2020
zu.

i.A. Claudia Scharding
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Abt. 1 -Sekretariat der Kreisbeigeordneten-
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631 7105 465
Fax: 0631 7105 496
<mailto:claudia.scharding@kaiserslautern-kreis.de>
<http://www.kaiserslautern-kreis.de>

WIR SIND UMGEZOGEN. BITTE BEACHTEN SIE UNSERE NEUE ADRESSE

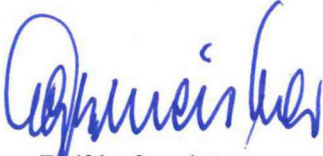
TOP 2.7 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 17.08.2020

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Carmen Zäuner